

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich

Ravensburg, 19XX

XVII. Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-12977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12977)

burg 1844. Doch kann man die in diesen Schriften entwickelten Ansichten nicht überall billigen.

XVII. Titel.

§ 2. Von dem Einlagepfandvertrag (nantissement).

Das Wesen dieses Vertrags besteht darin, daß der Schuldner, oder auch ein Dritter für den Schuldner, dem Gläubiger resp. einem Dritten den Besitz einer Sache zur Sicherheit für seine Forderung einräumt Art. 2071. 2077. Je nachdem die Sache eine bewegliche oder unbewegliche ist, fällt der Vertrag im ersteren Falle unter den Begriff eines Faustpfandes (gage) und im zweiten Falle unter den eines Kauspfandes (antichrese). Beide Verträge sind Realverträge, indem sie nur durch die traditio wirksam werden, und sie gewähren kein dingliches Recht gegen dritte Besitzer (droit de suite).

§ 3. I. Von dem Faustpfand.

I. Erfordernisse:

A. in materieller Beziehung:

- 1) eine bewegliche Sache, sei es nun eine körperliche oder unkörperliche (Schuldforderung) 2072. 2075. Da bei körperlichen Sachen der Besitz als Eigenthum gilt, und der wahre Eigenthümer keine Klage gegen denjenigen Dritten hat, dem die Sache von seinem Mitcontrahenten überliefert wurde, so folgt hieraus nothwendig, daß auch die Verpfändung einer fremden beweglichen Sache, so bald sie zu diesem Zwecke übergeben ist, gegen den wahren Eigenthümer eben so wirksam sein muß, als es eine Veräußerung gewesen wäre. Der Zusatz 2077 a., welcher diese Folgerung aus Art. 2279 mißkennend, etwas anderes festsetzen wollte, Brauer IV. S. 91., sanctionirt seinen Worten nach diesen Grundsatz.
- 2) Uebergabe der Sache an den Gläubiger oder einen Dritten, sofern nicht der eine oder der andere die Sache ohnedies schon besitzt, in welchem Falle nur der Besitztitel verändert wird, wie bei einem *constitutum possessorium*. 2075. Bei Schuldforderungen ist die Uebergabe der Schuldburkunde und die Signifikation an den Schuldner nöthig, Letzteres jedoch nicht.

bei Urkunden, die auf jeden Inhaber lauten. Bei diesen genügt die Uebergabe der Urkunde. Regbl. 1837. Nro. 19. S. 129.

B. Formelle Erfordernisse zur Wahrung des Vorrechts gegen dritte Personen (nicht zur Gültigkeit der Pfandbestellung zwischen Gläubiger und Schuldner). Sofern der verpfändete Gegenstand 75 fl. werth ist (nach dem Urtext: sofern er 75 fl. übersteigt) ist nöthig:

- 1) Errichtung einer öffentlichen Urkunde oder Eintrag der Privat-urkunde in öffentliche Bücher Art. 2074 und Regbl. von 1826 nro. X, welche Urkunde
- 2) die schuldige Summe, und
- 3) die genaue Bezeichnung des Pfandobjekts enthalten muß. Für den Beweis der Pfandbestellung zwischen Gläubiger und Schuldner gelten die allgemeinen Grundsätze insbesondere Art. 1341.

II. Wirkungen des Vertrages.

A. Rechte des Pfandgläubigers.

- 1) Recht auf gerichtlichen Verkauf im Fall der Nichtzahlung der Forderung, wofür das Pfand bestellt wurde — Verbot aller ändernden Bedinge, insbesondere der *lex commissoria*. 2078.
- 2) Recht auf vorzügliche Befriedigung vor anderen Kreditoren Art. 2102. Abs. 2.
- 3) Retentionsrecht wegen anderweiter Forderungen. Der Urtext giebt dieses blos in Ansehung solcher Forderungen, welche
 - a) nach der Pfandbestellung entstanden, und
 - b) vor der Bezahlung der eigentlichen Pfandschuld fällig geworden sind, während das Landrecht (2083) wie die *l. un. C. etiam ob chirogr. pec. 8. 27.* in den Worten: „*at si in possessione fueris constitutus: nisi ea quoque pecunia tibi a debitore reddatur vel offeratur quæ sine pignore debetur, eam restituere propter exceptionem doli mali non cogaris*“ die Bedingung a. nicht kennt.
- 4) Recht auf Vergütung der *impensæ necessariae et utiles* 2080, und des durch fehlerhafte Beschaffenheit erlittenen Schadens. 1721. Abs. 2.

B. Pflichten des Pfandgläubigers sind:

- 1) Bewahrung der Sache als guter Hausvater 2080. Wegen Mißbrauch vergl. Art. 2082.
- 2) Abrechnung der Erträgnisse an der Forderung, Art. 2081.

3) Herausgabe der Sache nach Erlöschung der Schuld.

C. Rechte und Pflichten des Schuldners Art. 2079. 2071 a.

Anmerkungen.

1) Wenn das Pfandobject dem Pfandgläubiger wider seinen Willen aus dem Besitze kömmt, so hat er gegen den Pfandschuldner die Vertragsklage, gegen dritte Personen aber *utiliter* (Art. 1166) die *rei vindicatio*. 2270.

2) Das obenerwähnte Retentionsrecht unterscheidet sich, wie das Retentionrecht überhaupt, sehr wesentlich von dem Faustpfandsrechte selbst und zwar insbesondere dadurch, daß es kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern gewährt.

3) Ueber die Untheilbarkeit vergleiche Art. 2083 und unten.

§ 4. II. Nuzpfandvertrag.

Dieser Vertrag besteht darin, daß man eine unbewegliche Sache wegen einer eigenen Schuld oder wegen der Schuld eines Dritten dem Gläubiger zum Genusse überläßt, damit er den Ertrag zunächst an den Zinsen und sodann an dem Kapital selbst in Abrechnung bringe. Dieser Vertrag kann gegen dritte Personen immer nur durch Urkunden bewiesen werden. Vorträge S. 209. Art. 2085.

Es kann mit einem Unterpfandsrecht auf die Sache selbst verbunden werden (Art. 2091 a.) und man kann statt der wechselseitigen Abrechnung bedingen, daß der Ertrag mit den Zinsen der Schuld kompensirt sein soll, Art. 2089, jedoch muß dieses Geding wenigstens in so weit als unerlaubt betrachtet werden, als es die Bestimmungen über den erlaubten Zinsfuß übersteigt Art. 1907 a. ff.

Dieses Nuzungsrecht ist ein persönliches Recht und wirkt nach Brauer IV. S. 711 nicht gegen die Gläubiger, welche früher oder später ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf die Liegenschaft erlangt haben d. h. der Nuzpfandgläubiger soll nicht verlangen dürfen, daß diese Gläubiger sich nur an das Grundeigenthum halten, und ihm den Genuß überlassen, bis er bezahlt ist.

Zacharia II. S. 549 behauptet übrigens, daß der Nuzpfandgläubiger sein Recht, wie der Miethsman, gegen einen spätern Erwerber der Liegenschaft behaupten könne. Wenn dieses richtig ist, so ist nicht wohl einzusehen, warum ihm Zacharia dieses Recht gegen einen spätern Unterpfandsgläubiger absprechen will und mit besserem Rechte behauptet Boileux *commentaire ad Art. 2091*, daß ein gehörig beurkundetes Nuzpfand den spätern Unterpfands-